



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie durch die zum 1. Januar 2006 eingetretene Zuständigkeitsänderung bezüglich Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern in der Grundversicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe entstanden sind (Art. 5 AGSG). Der Belastungsausgleich findet jeweils zeitversetzt im Folgejahr durch Verteilung einer im Staatshaushaltsplan veranschlagten Zuweisungsmasse statt.

Belastungen infolge Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum 1. Januar 2012 bleiben bislang unberücksichtigt.

Es entspricht einem bundesweiten, aber auch speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen. Zugleich besteht der Wunsch, die Kommunen beim Vollzug der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen von entstehenden Mehrkosten zu entlasten.

B) Lösung

Die jährlichen Belastungen durch Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden – unter Anrechnung der Bundesbeteiligung – künftig in den Belastungsausgleich einbezogen.

Der erweiterte Belastungsausgleich wird – wie schon bei der Einführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2006 – gesetzlich auf fünf Jahre befristet. Dies erfolgt ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeregelung ab dem Jahr 2021 aussieht.

C) Alternativen

Unterlassen einer Regelung.

D) Kosten

Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für Wirtschaft oder Bürger Kosten. Für die Kommunen ergeben sich – gewollte – Umverteilungswirkungen.

Bei der Durchführungsstelle (Landesamt für Statistik) entsteht ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Die Durchführungsstelle wurde durch Änderungen im Rahmen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 12. Juni 2015 (GVBl S. 218), die eine erhebliche Vereinfachung sowie Beschleunigung des Belastungsausgleichs zum Inhalt hatte, erheblich entlastet. Der durch die Gesetzesänderung entstehende Verwaltungsmehraufwand kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 5 wird wie folgt gefasst:
„Art. 5 Belastungsausgleich“.
 - b) Der Angabe zu Art. 118 wird das Wort
„ , Außerkräftreten“ angefügt.
 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.
 3. In Art. 3 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
 4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Belastungsausgleich**“.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr),
 1. aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,
 2. aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sowie,
 3. durch Leistungsausgaben für Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes,
erwachsen sind.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung und die Wörter „gemäß Satz 4“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen ermitteln sich vorbehaltlich des Satzes 3 aus den für das Jahr 2006 errechneten Wohngeld-Minderausgaben als Festbeträge.“
 - e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern nach Abs. 4“ durch die Wörter „ , zur Korrektur von Daten nach Abs. 3“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie führen die Fachaufsicht beziehungsweise die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungsämter.“
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
 6. In Art. 13 Satz 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.
 7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 8. In Art. 65 Abs. 2 werden nach der Angabe „Art. 59 Satz 2“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
 9. In Art. 74 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(BayKrG)“ gestrichen.
 10. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.
 11. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 „(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt Art. 5 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie durch die zum 1. Januar 2006 eingetretene Zuständigkeitsänderung bezüglich Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe entstanden sind (Art. 5 AGSG). Neben diversen Belastungspositionen (z.B. Kosten für Unterkunft und Heizung SGB II abzüglich Bundesbeteiligung) sind dort auch Entlastungspositionen (z.B. nicht mehr anfallende Sozialhilfekosten für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen) eingerechnet. Der Belastungsausgleich findet jeweils zeitversetzt im Folgejahr durch Verteilung einer im Staatshaushaltsplan veranschlagten Zuweisungsmasse statt.

Belastungen infolge Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum 1. Januar 2012 bleiben bislang unberücksichtigt.

Es entspricht einem bundesweiten, aber auch speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen. Zugleich besteht der Wunsch, die Kommunen beim Vollzug der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen von entstehenden Mehrkosten zu entlasten.

2. Inhalt der Änderung

Die jährlichen Belastungen durch Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden – unter Anrechnung der Bundesbeteiligung – künftig in den Belastungsausgleich einbezogen. Es handelt sich um eine Verwaltungsressourcen schonende Einbindung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in das vorhandene Verteilungsinstrument im AGSG.

Systembedingt wird es zur gegenseitigen Verrechnung der Ent- und Belastungssalden einerseits infolge der bisherigen Elemente des Belastungsausgleichs, andererseits infolge der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen kommen. Das bedeutet: Kommunen, die unter ausschließlicher Berücksichtigung der Be- und Entlastungspositionen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen einerseits, Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II andererseits eine Nettobelastung aufweisen, werden dennoch keine Auszahlungen aus dem Belastungsausgleich erhalten, wenn sie unter zusätzlicher Berücksichtigung der bisherigen Elemente des Belastungsausgleichs insgesamt einen Entlastungssaldo aufweisen. Die betroffenen Kommunen sind durch die Einführung des SGB II so stark entlastet worden, dass sie einer isolierten Umverteilung in Bezug auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht bedürfen.

Der erweiterte Belastungsausgleich wird – wie schon bei der Einführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2006 – gesetzlich auf fünf Jahre befristet. Dies erfolgt ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeverteilung ab dem Jahr 2021 aussieht.

Die übrigen Änderungen sind Änderungen in redaktioneller Hinsicht zur Straffung des AGSG.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Einbeziehung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Belastungsausgleich kann nur durch Gesetz erfolgen.

Die Vorgaben der sog. Paragrafenbremse sind erfüllt, da Art. 5 AGSG durch die vorgesehenen Änderungen erheblich gekürzt wird und auch die übrigen Änderungen zu einer Straffung des AGSG führen. Auch unter Einbeziehung der durch die Änderungen des Art. 5 AGSG bedingten Folgeänderungen in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982) ergibt sich kein Kompensationsbedarf, da diese Folgeänderungen bereits durch den durch Kürzung von Vorschriften im Rahmen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 12. Juni 2015 (GVBl. S. 218) erzielten „Überschuss“ kompensiert werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Durch die Regelung in Nr. 1 werden die in den Nrn. 4 und 11 vorgesehenen Änderungen auch in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Verschlinkung des Normtextes. Der bisherige Satz 1

wiederholt die Zuständigkeitsbestimmung, die sich so schon in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II findet. Darauf kann verzichtet werden. Die relevante landesrechtliche Regelung findet sich im bisherigen Satz 2. Dessen Regelungsinhalt bleibt im neuen Abs. 1 erhalten.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Verschlinkung des Normtextes. Der Regelungsgehalt ergibt sich schon aus der Zuständigkeitsbestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Der Satz kann ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine gesetzliche Verankerung der laufenden und bewährten Vollzugspraxis. Das Staatsministerium hat die Aufgabe der Weitergabe der Erstattungsleistungen des Bundes zu den Unterkunft- und Heizkosten nach § 46 SGB II schon bisher an das Zentrum Bayern Familie und Soziales delegiert.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Die Erweiterung der in den Belastungsausgleich einzubeziehenden Rechtsänderungen (Buchst. b) bedingt eine entsprechende Ergänzung der Normüberschrift.

Zu Buchst. b

Die Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach SGB II und BKGG werden künftig in den Belastungsausgleich einbezogen.

Zu Buchst. c

Der bisherige Satz 1 und die darin festgelegten Grundsätze der Berechnung des Belastungsausgleichs, einschließlich der Einbeziehung von Entlastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bleiben bestehen.

Zu berücksichtigende Entlastungsfaktoren sind insbesondere die Entlastung von früheren Aufgaben der Sozialhilfe (nicht mehr anfallende Sozialhilfekosten für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für diese Personen werden seit dem Jahr 2005 nicht mehr durch das System der Sozialhilfe, sondern im Rahmen des SGB II finanziert), auch soweit diese unmittelbar den Bezirken und mittelbar – über die Bezirksumlage – den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zu Gute kamen; außerdem die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II. Einzelheiten werden jedoch künftig nicht mehr unmittelbar im Gesetz geregelt.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 des Abs. 2 werden aufgehoben.

Soweit sich der bisherige Regelungsinhalt auf vergangene, bereits vollzogene Jahre bezieht (bisheriger Satz 2), kann er ersatzlos entfallen.

Soweit der bisherige Regelungsinhalt der Sätze 3 bis 5 festlegt, inwieweit Ent- und Belastungen in Form von Festbeträgen festgeschrieben werden bzw. inwieweit sie jährlich zu erheben sind, wird die künftige Festlegung dem Ordnungsgeber überlassen. Hierdurch wird eine deutliche Verschlinkung des Normtextes in Art. 5 AGSG und zugleich eine größere Flexibilität bei der Bestimmung der Berechnungsregelungen erzielt.

Zu Buchst. d

Zur Erzielung einer Verschlinkung des Normtextes wird Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Soweit sich der bisherige Regelungsinhalt auf vergangene, bereits vollzogene Jahre bezieht, kann er ersatzlos entfallen.

Zu Buchst. e

Die bisherige Ermächtigung an den Ordnungsgeber zur Regelung von Einzelheiten bei der Berechnung von Wohngeldminderausgaben des Freistaates ist seit der Überführung in Festbeträge im Jahr 2007 Historie und kann entfallen.

Als inhaltliche Ergänzung wird der Ordnungsgeber ermächtigt, auch Einzelheiten zur Korrektur von Daten nach Abs. 3 zu bestimmen.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Die Regelung findet sich bisher in Abs. 5 Satz 2. Der Regelungsinhalt bleibt in Abs. 4 enthalten.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Verschlinkung des Normtextes. Der Satz kann entfallen, da sich die Zuständigkeit bereits aus § 91 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit den §§ 7 Nr. 3 und 8 Nr. 2 DelV sowie § 9 AVSG ergibt.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Verschlinkung des Normtextes. Abs. 2 wirkt rein deklaratorisch und kann daher entfallen.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aus Klarstellungsgesichtspunkten.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzung wird nicht benötigt.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Verschlinkung des Normtextes. Abs. 2 Satz 1 wirkt rein deklaratorisch und kann daher entfallen.

Zu Nr. 11

Der erweiterte Belastungsausgleich wird – wie schon bei der Einführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2006 – gesetzlich auf fünf Jahre befristet. Dies erfolgt ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeregelung ab dem Jahr 2021 aussieht. Denkbare Folgeregelungen könnten z.B. sein:

- die Abschaffung des Belastungsausgleichs bei gleichzeitiger Überführung der Finanzmasse in den allgemeinen Finanzausgleich oder
- eine weitere Verlängerung des Belastungsausgleichs.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.